

**Kommunalwahlen in der Universitätsstadt Gießen
am 27. März 2011
- Merkblatt über das Verfahren zur Einreichung der Wahlvorschläge -**

Die grau hinterlegten Textpassagen gehen auch auf die Wahl des Kreistages ein.

Die Wahlvorschläge müssen den Erfordernissen der §§ 10 bis 13 Kommunalwahlgesetz (KWG) sowie 22 und 23 Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen. Insbesondere sind zu beachten:

1. Feststellung der Bewerber

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer

1. in einer **Versammlung der Mitglieder** der Partei oder Wählergruppe **im Wahlkreis** (Mitgliederversammlung)
oder
in einer Versammlung der **von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter** (Vertreterversammlung)
2. in **geheimer Abstimmung** gewählt worden ist, § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG).

Wahlkreis Stadtverordnetenversammlung = Stadt Gießen
Wahlkreis Kreistag = Landkreis Gießen

Im Übrigen richtet sich das Verfahren - wie z. B. die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sowie das Verfahren bei der Wahl des Bewerbers, soweit das KWG und die Kommunalwahlordnung (KWO) keine Bestimmungen treffen, nach den Satzungen und Beschlüssen der Parteien bzw. Wählergruppen. Dies gilt auch für das Verfahren bei der Wahl der Vertreter für eine Vertreterversammlung - vorausgesetzt, dieses Modell der Bewerberaufstellung würde angestrebt.

Da die Bewerberaufstellung auch ein Bestandteil des parlamentarischen Wahlrechts und des Wahlverfahrens ist, muss hierbei ein Kernbestand demokratischer Verfahrensgrundsätze zwingend eingehalten werden. Dazu gehört neben der unabdingbaren **geheimen Abstimmung** auch die Möglichkeit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer, **eigene Vorschläge für die Bewerberaufstellung** zu unterbreiten. Außerdem müssen die zur Abstimmung stehenden Kandidaten die Gelegenheit haben, **sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen**.

An der Aufstellung der Bewerber (und ggfls. der Wahl der Vertreter) dürfen sich nur Personen beteiligen, die **Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis** sind. Selbst kommunalwahlberechtigt müssen diese Personen nicht sein.

Mitglied der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis ist jeder, der nach den Vorschriften der Satzung Mitglied der entsprechenden Parteigliederung ist. An der Versammlung kann z. B. nicht teilnehmen, wer zwar im Wahlkreis wohnt, dort aber nicht Mitglied der Partei oder Wählergruppe ist. Wenn sich die örtliche Gliederung der Partei oder Wählergruppe nicht mit dem Wahlkreis deckt, können Mitglieder im Wahlkreis nur solche Personen sein, die im Wahlkreis wohnen.

Die erforderlichen Versammlungen können theoretisch stattfinden, sobald die Wahl absehbar ist; d. h. es gibt keinen frühesten Termin.

Bewerber für die **Wahl des Ortsbeirats** können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden (§ 12 Abs. 2 KWG).

Die Ausnahmebestimmung wird vor allem dann angewandt werden, wenn die betreffende Partei oder Wählergruppe im Ortsbezirk keine organisatorische Gliederung hat oder dort nur eine geringe Mitgliederzahl vorhanden ist.

Abstimmungsberechtigt sind dann alle Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde, als Bewerber aufgestellt werden können natürlich nur diejenigen, die in dem betreffenden Ortsbezirk wählbar sind, d. h. im Ortsbezirk seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz haben. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, muss die Partei oder Wählergruppe allerdings alle ihre Wahlvorschläge für die Ortsbeiratswahlen in der gemeinsamen Versammlung aufstellen.

Eine Mindestzahl von Versammlungsteilnehmern schreibt das Gesetz nicht vor. Da aber eine **geheime Abstimmung** stattfinden muss, müssen **mindestens drei Stimmberechtigte** an der Versammlung teilnehmen.

Die Aufstellung der Bewerber muss unter allen Umständen in **geheimer Abstimmung** erfolgen. Sie kann daher nur **schriftlich** durchgeführt werden. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG gilt bereits die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln als geheime Abstimmung.

Es können beliebig viele Bewerber aufgestellt werden. Auf dem Stimmzettel werden allerdings maximal so viele Kandidaten abgedruckt, wie die zu wählende Vertretung Sitze hat. Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen bedeutet das 59; für die Ortsbeiräte jeweils neun. **Im Kreistag sind 81 Sitze zu vergeben.** Weitere Kandidaten auf dem Wahlvorschlag stünden als Nachrücker zur Verfügung. Es können auch weniger Kandidaten aufgestellt werden - bis hin zu einem Kandidaten. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass eine Liste beim Erhalt eines Listenkreuzes, also bei der unveränderten Annahme durch den Wähler, automatisch so viele Stimmen erhält, wie Sitze zu vergeben sind. Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung wären das 59. Dabei kann allerdings ein Bewerber maximal drei Stimmen auf sich vereinen. Das bedeutet, dass ein Wahlvorschlag mit beispielsweise nur zehn Bewerbern in diesem Falle beim Erhalt eines Listenkreuzes auch maximal 30 Stimmen erreichen kann (10 Bewerber x 3 Stimmen). Erst ein Wahlvorschlag ab 20 Bewerbern käme auf die maximale Stimmenzahl von 59 (19 Bewerber x 3 Stimmen + 1 Bewerber

x 2 Stimmen). Aufgrund dieser Modalitäten der Stimmenverwertung können nur die Wahlvorschläge das volle Stimmenkontingent ausschöpfen, die mindestens ein Drittel der Zahl an Bewerbern aufstellen, wie Sitze in dem jeweiligen Gremium zu vergeben sind.

Im Rahmen der Mitglieder- (oder Vertreterversammlung) müssen nach § 11 Abs. 3 KWG eine **Vertrauensperson** und deren **Stellvertreter** benannt werden. Nur diese beiden Personen sind künftig befugt, den Wahlvorschlag zu unterzeichnen und verbindliche Erklärungen dazu abzugeben und entgegenzunehmen. Für den Fall, dass die Vertrauensperson oder ihr Stellvertreter ausgewechselt werden müssen, können in der Versammlung bereits vorsorglich Ersatzpersonen bestimmt werden.

Vertrauenspersonen dürfen weder Bewerber auf einem Wahlvorschlag sein, noch können sie gleichzeitig Mitglieder in Wahlorganen sein, also auch nicht dem Wahlausschuss oder einem Wahlvorstand angehören. Im Übrigen richtet sich das Benennungsverfahren nach Parteien- und Satzungsrecht.

An die Vertrauensperson und deren Stellvertreter sind keine weiteren Voraussetzungen geknüpft, d. h., sie müssen weder wahl- noch für die Versammlung stimmberechtigt sein. Sie müssen auch nicht zwingend der Partei bzw. Wählergruppe angehören.

Wichtig ist nur, dass die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter direkt von der Versammlung benannt werden und diese ausreichend qualifiziert und in der Wahlvorbereitung auch zeitlich verfügbar sind.

Über den Verlauf der Versammlung ist nach § 12 Abs. 3 KWG eine **Niederschrift** aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienen Mitglieder (oder Vertreter), die Ergebnisse der Abstimmungen über die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertrauensperson, ihren Stellvertreter und mögliche Ersatzpersonen der Vertrauenspersonen enthalten. Die Niederschrift ist von dem **Versammlungsleiter**, dem **Schriftführer** und **zwei weiteren Teilnehmern** zu unterzeichnen. Die Unterzeichner versichern dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt u. a., dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Versammlungsleiter und Schriftführer müssen aus wahlrechtlicher Sicht weder wahl- noch stimmberechtigt sein, während die zwei weiteren Teilnehmer der Versammlung stimmberechtigt sein müssen.

Für die Niederschrift ist der amtliche Vordruck KW 1 zu verwenden, der im Wahlamt zur Verfügung gestellt wird. Außerdem kann er im Internet unter www.wahlen.hessen.de in der Rubrik Kommunalwahl neben den anderen erforderlichen Vordrucken heruntergeladen werden.

Außerdem hält das Wahlamt der Stadt Gießen auch einen USB-Sticks bereit, die ein einfaches Programm zur Erfassung aller für die Wahlvorschläge erforderlichen Daten am PC enthalten. Der Wahlvorschlag selbst nebst allen erforderlichen Anlagen (s. u. 5.) kann so nach der einmaligen Erfassung der Daten ausgedruckt, unterschrieben und bei uns zusammen mit dem USB-Stick eingereicht werden. Dies hat für die Träger eines Wahlvorschlags den Vorteil, dass einige Daten, die mehrfach in verschiedene Dokumente einzutragen sind, nur ein Mal am PC erfasst werden müssen und automatisch in die verschiedenen Dokumente „fließen“. Das Wahlamt berät Sie dazu gerne und hält eine separate Anleitung bereit.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe sowie die von ihr verwendete Kurzbezeichnung tragen (sofern eine solche verwendet wird).

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KWG müssen sich die Namen von Wahlvorschlägen neuer Parteien und Wählergruppen deutlich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen unterscheiden.

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge untereinander und durchnummeriert unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, des Berufs- oder Standes, des Tages der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Diese Angaben sind die Grundlage nicht nur für die Prüfung des Wahlvorschlages bei der Zulassung, sondern auch für die Bezeichnung der Bewerber auf dem Stimmzettel. Sie müssen daher vollständig und genau sein.

Auf dem Stimmzettel werden in der Reihenfolge des Wahlvorschlags nur so viele Bewerber abgedruckt, wie das zu wählende Gremium Sitze hat.

Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Bei den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen, der Ortsbeiräte und des Kreistages des Landkreises Gießen handelt es sich um jeweils rechtlich selbständige Wahlen - auch wenn diese am selben Tag stattfinden. Es spricht demnach nichts dagegen, dass ein Bewerber - die entsprechenden Wählbarkeitsvoraussetzungen unterstellt - auf den Stimmzetteln für drei Wahlen zu finden ist.

In jedem Wahlvorschlag sind Namen und Anschriften von der in der Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Wahlvorschlags benannten

Vertrauensperson und ihres Stellvertreters anzugeben, § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWO.

3. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss nach § 11 Abs. 3 Satz 1 KWG von der **Vertrauensperson und ihrem Stellvertreter**, die von der Nominierungsversammlung benannt worden sind, persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Die Unterschriften der beiden Vertrauenspersonen reichen aus, wenn die Partei oder Wählergruppe seit Beginn der laufenden Wahlzeit mit mindestens einem Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft vertreten ist.

Dies gilt auch für die aktuell im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus Hessen im Bundestag vertretenen Parteien (das sind zur Zeit CDU, SPD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Alle weiteren Parteien und Wählergruppen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, benötigen für ihre Wahlvorschläge zusätzlich **Unterstützungsunterschriften** in mindestens doppelter Zahl der zu wählenden Vertreter. Für die

Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Gießen sind 59 Mitglieder zu wählen.

Somit müssten Wahlvorschläge, die auf diese Unterschriften angewiesen sind, für diese Wahl zusätzlich zu den beiden Vertrauenspersonen von **mindestens 118 Personen**

unterzeichnet sein. Für die Wahl zu den Ortsbeiräten, die jeweils neun Sitze umfassen, wären 18 Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Der Kreistag umfasst 81 Sitze, so dass die Wahlvorschläge für diese Wahl 162 Unterstützungsunterschriften benötigen.

Der Unterstützer eines Wahlvorschlags muss bereits am Tage der Unterschriftsleistung zur jeweiligen Wahl wahlberechtigt sein; dies muss bei Einreichung des Wahlvorschlags nachgewiesen werden, § 11 Abs. 4 Satz 2 KWG. Vertrauensperson und Stellvertreter hingegen müssen nicht wahlberechtigt sein.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen **persönlich und handschriftlich** unterschreiben. Neben der Unterschrift sind auf dem Formblatt möglichst in Druckschrift (oder Maschinenschrift) Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben. Wer den Wahlvorschlag für einen anderen unterzeichnet, macht sich strafbar - auch, wenn es dem Willen des Vertretenen entspricht.

Jeder Wahlberechtigte darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Auch die Wahlbewerber selbst können den eigenen Wahlvorschlag durch ihre Unterschrift unterstützen.

§ 23 Abs. 3 KWO schreibt vor, dass die nach § 11 Abs. 4 KWG erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf einzelnen **Formblättern** nach einem amtlichen Muster zu leisten sind. Die Formblätter werden auf Anforderung durch die Parteien oder Wählergruppen vom Wahlleiter der Stadt Gießen kostenfrei ausgegeben. Sie erhalten sie in dessen Auftrag im Wahlamt der Stadt Gießen, Zimmer 04-012.

Für die Wahl zum Kreistag sind die Formblätter beim Kreiswahlleiter, Landkreis Gießen anzufordern.

Bei der Bestellung oder Abholung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und die verwendete Kurzbezeichnung anzugeben. Diese Angaben werden im Kopf der Formblätter vermerkt, **bevor** sie ausgegeben werden. Die Formblätter können erst ausgegeben werden, wenn bereits die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- (oder Vertreterversammlung) wie oben beschrieben erfolgte. Wurden Unterstützungsunterschriften schon vor der Aufstellung der Bewerber geleistet, sind diese ungültig, § 23 Abs. 3 Nr. 5 KWO. Für jeden Unterzeichner des Formblatts ist eine Bescheinigung des Magistrats der Stadt Gießen erforderlich, dass er in der betreffenden Gemeinde im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung wahlberechtigt war. Die Bescheinigungen werden üblicherweise auf den Formblättern selbst erteilt, nach dem sie im Wahlamt der Stadt Gießen eingereicht wurden.

Bei der Wahl zum Kreistag ist die Bescheinigung des Wahlrechts vor der Einreichung des Wahlvorschlags beim Kreiswahlleiter bei der betreffenden Gemeinde des Landkreises, in der der Unterzeichner seinen Hauptwohnsitz hat, einzuholen.

Für jeden Wahlberechtigten darf die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlvorschlag für eine Wahl erteilt werden. Die Unterschriften, die nicht eigenhändig vollzogen wurden oder solche, die von nicht Wahlberechtigten abgegeben wurden, zählen nicht mit. Es ist daher dringend zu empfehlen, nicht nur die geforderte Mindestzahl von Unterschriften, sondern einige mehr einzuholen, damit bei Ungültigkeit einzelner Unterschriften nicht der gesamte Wahlvorschlag zurückgewiesen werden muss.

4. Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll nach dem amtlichen Muster KW 2 im Original eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen der Partei oder Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung,
- Familiennamen, Rufnamen, Beruf- oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber,
- Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

5. Anlagen zum Wahlvorschlag

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- **Zustimmungserklärung**
Damit erklären die Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen. Die Zustimmungserklärung ist nach dem amtlichen Vordruckmuster KW 3 abzugeben. Sie muss vollständige Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber auf Grund der Unvereinbarkeitsvorschriften am Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters gehindert ist.
Die Zustimmungserklärung kann noch nach der Aufstellung der Bewerber abgegeben und auch noch nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung der Wahlvorschläge nachgereicht werden.
- **Wählbarkeitsbescheinigung**
Auf diesem Vordruckmuster KW 5 bescheinigt die zuständige Gemeinde, dass der Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt und kann bis zur Zulassung der Wahlvorschläge nachgereicht werden.
- **Niederschrift**
Eine Ausfertigung der Niederschrift (Vordruck KW 1) über die Beschlussfassung der Mitglieder- (oder Vertreterversammlung), in der die Bewerber aufgestellt worden sind. Die Niederschrift enthält auch die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt über die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung. Die Niederschrift muss bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags abgegeben werden.
- **Unterstützungsunterschriften**
Benötigt ein Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften, so müssen auch diese mit bescheinigtem Wahlrecht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für den Wahlvorschlag beim Wahlleiter vorliegen. (Vordruck KW 4.1, nur beim Wahlleiter erhältlich)

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 66. Tag vor dem Wahltag bis 18:00 Uhr** beim Wahlleiter (bzw. der von ihm beauftragten Stelle) einzureichen. Somit läuft die Frist am **Donnerstag, den 20. Januar 2011, 18:00 Uhr**, ab. Da die Wahlvorschläge unverzüglich nach der Einreichung überprüft werden und eventuell bestehende Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können, ist es dringend

ratsam, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit schon früher einzureichen. Entgegengenommen werden die Wahlvorschläge für die Gemeinde- und Ortsbeiratswahl im **Büro für Magistrat, Information und Service, Abteilung Wahlen, Berliner Platz 1, Stadthaus, 4. Etage, Zimmer 04-012** als beauftragte Stelle des Gemeindewahlleiters.

Die Wahlvorschläge für die Kreiswahl werden beim Kreiswahlleiter, Landkreis Gießen eingereicht. Hier gilt dieselbe Vorgehensweise und Frist.

7. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger) ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis seinen Hauptwohnsitz hat (für die Gemeindewahl in der Stadt Gießen, die Ortsbeiratswahl im entsprechenden Ortsteil und die Kreiswahl im Landkreis).

Nicht wahlberechtigt ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist und wer infolge Richterspruchs oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht nicht besitzt.

8. Wählbarkeit

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten im jeweiligen Wahlkreis ihren Wohnsitz haben (für die Gemeindewahl in der Stadt Gießen, die Ortsbeiratswahl im entsprechenden Ortsteil und die Kreiswahl im Landkreis).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Universitätsstadt Gießen

Büro für Magistrat, Information und Service
-Wahlen-
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Ansprechpartner:

Jens Haub
Zimmer 04-012
Telefon 0641 306-1014
Fax 0641 306-2700
E-Mail jens.haub@giessen.de

Weitere Informationen unter [www.giessen.de/Verwaltung und Politik/Wahlen/Kommunalwahl](http://www.giessen.de/Verwaltung_und_Politik/Wahlen/Kommunalwahl)

Anlage

Die wichtigsten Rechtsvorschriften